



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. November 2010 (13.12)
(OR. en)**

16822/10

PUBLIC 77

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
SEPTEMBER 2010

Dieses Dokument enthält

- in ANLAGE I eine Aufstellung der vom Rat im September 2010 angenommenen Rechtsakte^{1 2},
- in ANLAGE II weitere Einzelheiten zu der Annahme dieser Rechtsakte. TEIL I enthält Informationen zur Annahme der Rechtsakte, wie das Datum der Annahme, die entsprechende Tagung des Rates, die Nummer des angenommenen Dokuments und gegebenenfalls die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse, die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll. TEIL II enthält Informationen zur Annahme sonstiger Rechtsakte, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären beider Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch über die Website <http://consilium.europa.eu/> (Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Aufstellung der Rechtsakte des Rates) zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente (Zugang zu Dokumenten des Rates: Öffentliches Register) abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Gesetzgebungsakte (zugänglich auf der Website <http://consilium.europa.eu/>, Dokumente – Transparenz der Gesetzgebung – Ratsprotokolle).

**AUFSTELLUNG DER VOM RAT
IM SEPTEMBER 2010 ANGENOMMENEN RECHTSAKTE**

**3030. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom
7. September 2010 in Brüssel**

2010/484/EU: Beschluss des Rates vom 7. September 2010 zur Änderung des Beschlusses
1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der
externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska
ABl. L 240 vom 11.9.2010, S. 5-5

2010/486/EU: Beschluss des Rates vom 7. September 2010 zur Änderung des Beschlusses
2010/320/EU gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der
haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die
zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen
ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 12-14

**3032. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)
vom 13. September 2010 in Brüssel**

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr
2010 – Standpunkt des Rates
ABl. C 250 vom 17.9.2010, S. 9-9

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr
2010 – Standpunkt des Rates
ABl. C 250 vom 17.9.2010, S. 10-10

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr
2010 – Standpunkt des Rates
ABl. C 250 vom 17.9.2010, S. 8

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr
2010 – Standpunkt des Rates
ABl. C 250 vom 17.9.2010, S. 11-11

Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die
Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Text
von Bedeutung für den EWR)
10753/3/10 REV 3

Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der
grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung
11038/2/10 REV 2

Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September
2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen
Tätigkeiten (2011 bis 2013) (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1-10

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11-21

Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 22-32

2010/594/EU: Beschluss des Europäischen Rates vom 16. September 2010 zur Änderung der Liste der Zusammensetzungen des Rates
ABl. L 263 vom 6.10.2010, S. 12-12

Beschluss 2010/585/GASP des Rates vom 27. September 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 10-18

Schlussfolgerungen des Rates zu dem Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien und Rumänien
13105/10

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 806/2010 des Rates vom 13. September 2010 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1292/2007 und (EG) Nr. 367/2006 zwecks Befreiung eines israelischen Ausführers von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien von den durch jene Verordnungen verhängten Maßnahmen und zwecks Einstellung der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren dieses Ausführers
ABl. L 242 vom 15.9.2010, S. 6-8

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 805/2010 des Rates vom 13. September 2010 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Foshan Shunde Yongjian Housewares and Hardware Co. Ltd., Foshan, hergestellt werden
ABl. L 242 vom 15.9.2010, S. 1-5

Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss EU-Schweiz, eingesetzt durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im audiovisuellen Bereich zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Gemeinschaftsprogrammen MEDIA 2007, bezüglich der Beschlussfassung des Gemischten Ausschusses über die Änderung von Artikel 1 in Anhang I des Abkommens
8341/10

2010/559/EU: Beschluss des Rates vom 13. September 2010 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Finnland
ABl. L 245 vom 17.9.2010, S. 34-34

2010/631/EU: Beschluss des Rates vom 13. September 2010 über den Abschluss des Protokolls über integriertes Küstenzonenmanagement im Mittelmeerraum zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers im Namen der Europäischen Union
ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 1-2

Schlussfolgerungen des Rates über Maßnahmen zur Krebsbekämpfung
12667/10

Schlussfolgerungen des Rates "Lehren aus der Influenza-A/H1N1-Pandemie"
12665/10 + COR 1 (de) + REV 1 (hu)

Schriftliches Verfahren vom 21. September 2010

Beschluss 2010/565/GASP des Rates vom 21. September 2010 über die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo)
ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 59-63

Schriftliches Verfahren vom 23. September 2010

Beschluss 2010/576/GASP des Rates vom 23. September 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo)
ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 33-39

3033. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) am 27. September 2010 in Brüssel

Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union, der auf der 15. Jahreskonferenz des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer (virtuelle Tagung, 20. September - 1. Oktober 2010) zu vertreten ist
13662/10

Beschluss des Rates über die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen dem Energieministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission, über Forschung und Entwicklung im Bereich der Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial und der nuklearen Sicherheit durch die Europäische Kommission
10872/10 + REV 1 (de)

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)
12795/10

Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT)
13187/10 + COR 1 (cs)

2010/580/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden
ABl. L 256 vom 30.9.2010, S. 22-23

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in Iran, Pakistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten
ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 10-28

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 855/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1631/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China
ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 1-4

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 856/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland
ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 5-9

2010/669/EU: Beschlusses des Rates vom 27. September 2010 über den von der Europäischen Union im durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichteten Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs IV des Abkommens durch die Aufnahme der Verpflichtungen des Commonwealth der Bahamas
ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 51-90

2010/588/EU: Beschluss des Rates vom 27. September 2010 über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Niger nach Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens
ABl. L 260 vom 2.10.2010, S. 6-9

Schlussfolgerungen des Rates zum überarbeiteten Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten
14455/10

Beschluss 2010/585/GASP des Rates vom 27. September 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 10-18

2010/581/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen

ABl. L 256 vom 30.9.2010, S. 24-25

2010/579/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

ABl. L 256 vom 30.9.2010, S. 20-21

2010/582/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung der Französischen Republik und der Italienischen Republik, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen

ABl. L 256 vom 30.9.2010, S. 26-26

2010/583/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen

ABl. L 256 vom 30.9.2010, S. 27-28

2010/584/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden

ABl. L 256 vom 30.9.2010, S. 29-29

2010/589/EU: Beschlusses des Rates vom 27. September 2010 zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2007/641/EG über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und Artikel 37 der Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit abgehaltenen Konsultationen

ABl. L 260 vom 2.10.2010, S. 10-15

Beschluss 2010/573/GASP des Rates vom 27. September 2010 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau

ABl. L 253 vom 28.9.2010, S. 54-57

Schlussfolgerungen des Rates zu dem Bericht und den Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe "Milch"

13570/10

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
3032. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 13. September 2010 in Brüssel Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010 – Standpunkt des Rates	EBH Nr. 3/2010 8434/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Entwurf einer Erklärung zum EBH Nr. 3/2010 Der Rat ersucht die Kommission, so bald wie möglich zusätzliche Umschichtungen in Rubrik 4 für die Finanzierung des restlichen Teils von 18,3 Mio. EUR für die flankierenden Maßnahmen im Bananensektor vorzulegen.			
Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010 – Standpunkt des Rates	EBH Nr. 5/2010 11208/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010 – Standpunkt des Rates	EBH Nr. 6/2010 11251/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, RO: Enthaltung
Entwurf einer Erklärung zum EBH Nr. 6/2010 Die Errichtung des EAD sollte nach dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit erfolgen, mit dem Ziel, möglichst haushaltsneutral zu sein. Deshalb wird es erforderlich sein, Übergangsregelungen vorzusehen und die Kapazitäten erst allmählich aufzubauen. Unnötige Überschneidungen mit anderen Strukturen bei den Aufgaben, Funktionen und Ressourcen sind zu vermeiden. Jede sich bietende Rationalisierungsmöglichkeit sollte genutzt werden. Um im EAD einen angemessenen Anteil von Personal aus den Mitgliedstaaten sicherzustellen, könnten zusätzlich zu den von der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates kommenden Planstellen dadurch weitere Planstellen verfügbar gemacht werden, dass bei der Kommission und im Ratssekretariat Stellen für Bedienstete auf Zeit in Dauerplanstellen umgewandelt und ferner Stellen erneut besetzt werden, die durch Eintritt in den Ruhestand oder aus anderen Gründen frei geworden sind. Zudem wird es notwendig sein, eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Stellen für Zeitbedienstete aus den Mitgliedstaaten vorzusehen, die im Rahmen der derzeitigen Finanziellen Vorausschau finanziert werden müssen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Der Rat ruft die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, im Rahmen der künftigen jährlichen Haushaltsverfahren Haushaltsvorschläge zu unterbreiten, die mit diesem Ziel in Einklang stehen.			
Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010 – Standpunkt des Rates	EBH Nr. 7/2010 12119/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)	10753/3/10 REV 3 + REV3 ADD1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: BG, PL: dagegen
Erklärung der Europäischen Kommission zur besseren Rechtsetzung Die Kommission unterstützt kompromissshalber den Standpunkt des Rates (erste Lesung) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten. Die Kommission erinnert gleichwohl daran, dass dieser Vorschlag Teil ihrer Vereinfachungsstrategie ist, und bedauert daher, dass der vom Rat letztlich vereinbarte Text, insbesondere die Artikel 3 bis 7, für die Unternehmen einen unnötigen Verwaltungs- und Prüfaufwand bewirken könnte, worauf in der dem ursprünglichen Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung hingewiesen worden war. Daher entspräche der Text nicht den Grundsätzen einer besseren Rechtsetzung und dem vom Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung im März 2007 bekräftigten allgemeinen Ziel einer Verringerung der Verwaltungslasten aufgrund von EU-Rechtsvorschriften. Die Kommission beabsichtigt, speziell diesen Aspekt der Verordnung im Auge zu behalten, und sie wird ihre diesbezüglichen Schlussfolgerungen in den Bericht aufnehmen, den sie fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen wird. Erklärung der Europäischen Kommission zur Marktaufsicht Die Kommission ist der Auffassung, dass die Behörden eines Mitgliedstaats vor dem Hintergrund des Erwägungsgrundes 37 und im Geiste des Artikels 6 Absatz 3 und des Artikels 8 Absatz 4 bei Bedarf angemessene Maßnahmen bezüglich eines auf ihrem Markt in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkts ergreifen können, wenn die Leistungserklärung keine Leistungsangabe in Bezug auf die wesentlichen Merkmale enthält, zu denen es Anforderungen für das betreffende Produkt und seine erklärten Verwendungszwecke gibt, oder wenn die erklärte Leistung diesen Anforderungen in diesem Mitgliedstaat oder in Teilen seines Hoheitsgebiets nicht entspricht. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den betreffenden Risiken stehen und sollten nicht zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes führen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Gemeinsame Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Österreichs und Portugals Frankreich, Deutschland, Österreich und Portugal schließen sich dem Standpunkt des Rates (erste Lesung) an, der nach zweijährigen Beratungen im Rat vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) festgelegt wurde. Sie unterstreichen jedoch, dass die derzeit aufgeführten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, insbesondere die in Artikel 60 unter den Buchstaben a, b, f, g und h genannten delegierten Rechtsakte, in zweiter Lesung zusammen mit dem Europäischen Parlament überprüft werden sollten. Gemeinsame Erklärung Schwedens und Österreichs zu gefährlichen Stoffen Gemäß Erwägungsgrund 24 ist es wichtig, die Information der Verwender über den möglichen Schadstoffgehalt von Bauprodukten zu verbessern. Dies ist besonders bedeutsam, da die meisten Bauprodukte als "Erzeugnisse" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gelten und daher nur sehr begrenzten Informationspflichten im Rahmen jener Verordnung unterliegen. Um daher die Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen zu verbessern, die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte zu erleichtern und das von der Union gesetzte Ziel für das Recycling von Bauprodukten zu erreichen, sollte die Leistungserklärung auch Angaben zum Schadstoffgehalt umfassen. Erklärung der polnischen Delegation Der Standpunkt des Rates (erste Lesung) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten findet nicht die Unterstützung Polens. Polen hat den Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 des Vorschlags von Anfang an konsequent abgelehnt. Diese Haltung Polens ist darin begründet, dass Artikel 4 Absatz 1 wegen des Fehlens einer Begriffsbestimmung für "ein von einer harmonisierten Norm erfasstes Produkt" de facto die obligatorische Verwendung einer europäischen harmonisierten Norm vorsieht. Dies widerspricht unter anderem der Richtlinie 98/34/EG. Die freiwillige Erstellung einer Leistungserklärung durch den Hersteller gemäß Artikel 4a betrifft darüber hinaus lediglich eine kleine Gruppe spezieller Bauprodukte. Während der gesamten Beratungen in der Arbeitsgruppe hat sich Polen dafür ausgesprochen, dass die Leistungserklärung freiwillig erstellt wird, und in einem unlängst vorgelegten Kompromissvorschlag zu Artikel 4 Absatz 1a hat Polen eine obligatorische Erstellung einer Leistungserklärung nur für die Fälle vorgesehen, in denen die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten dies vorschreiben. Leider wurde dieser Vorschlag vom Vorsitz zurückgewiesen. Polen weist darauf hin, dass sich der vom Vorsitz vorgeschlagene Artikel 4 Absatz 1 auf die Segmentierung des Bauproduktmarktes in der Europäischen Union auswirken und zu einem Preisanstieg bei Bauprodukten auf dem europäischen Markt führen könnte. Gleichzeitig möchte Polen dem Vorsitz seine Anerkennung für dessen enorme Anstrengungen in Bezug auf diesen Vorschlag aussprechen.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der finnischen Delegation Bei den Verhandlungen über die Bauprodukteverordnung war Finnland über die Folgen für Kleinunternehmen und über die ihnen auferlegte unnötige finanzielle und administrative Last besorgt. Es ist problematisch, eine obligatorische CE-Kennzeichnung dann vorzusehen, wenn es dort, wo das Produkt in Verkehr gebracht wird, keine nationalen Parameter bezüglich der Basisanforderungen an Bauwerke gibt und folglich keine Handelshemmnisse bestehen. Dies dürfte zu unnötigen administrativen Kosten und speziell zu Kosten für Kleinunternehmen führen. Finnland ist daher der Auffassung, dass der gemeiname Standpunkt den Grundsätzen besserer Rechtsetzung nicht vollständig genügt. Der Grundsatz "Think Small First" ("zuerst an kleine Betriebe denken") hätte im Kompromissvorschlag besser beachtet werden können. Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung Erklärung der Europäischen Kommission Im Interesse eines Kompromisses wird es die Kommission nicht ablehnen, dass der Standpunkt des Rates in erster Lesung mit qualifizierter Mehrheit angenommen wird, obwohl dieser Standpunkt etwas präziser hätte formuliert werden können. Insbesondere ist die Kommission der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des Systems der Vorabgenehmigung genau definiert und gut begründet werden sollte. Die Kommission ist ferner der Überzeugung, dass sichergestellt werden muss, dass Patienten, die Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen wollen, ihre Rechte wie durch die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätigt ausüben können, ohne dass die Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beeinträchtigt werden. Die Kommission hat die erforderlichen Maßnahmen vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die Patienten bei der Ausübung dieser Rechte über Rechtssicherheit verfügen und dabei gleichzeitig die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt wird. Die Kommission weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für den Zugang zu Berufen im Gesundheitswesen und für deren Ausübung durch die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen harmonisiert worden sind. Was Online-Gesundheitsdienste anbelangt, so muss nach Ansicht der Kommission auf Unionsebene dazu beigetragen werden, die Voraussetzungen für die Gewährleistung einer kontinuierlichen Versorgung und der Patientensicherheit zu schaffen, indem die grenzübergreifende Nutzung medizinischer Informationen bei höchstmöglicher Sicherheit und größtmöglichem Schutz persönlicher Daten ermöglicht wird. Da der Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Vorabgenehmigung und zu Online- Gesundheitsdiensten patientenfreundlicher ist und dem Vorschlag der Kommission und deren Auslegung der geltenden Rechtsprechung eher entspricht, behält sich die Kommission das Recht vor, die vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen zu diesen Fragen zu unterstützen, und sie wird im Interesse einer weiteren Verbesserung des Wortlauts auch weiterhin eng mit beiden Organen zusammenarbeiten.			
	11038/2/10 REV 2 + REV 2 ADD 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: PL, SK, PT: dagegen RO: Enthaltung

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Gemeinsame Erklärung Polens, Portugals und der Slowakei Polen, Portugal und die Slowakei bedauern, dass die Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht in ausreichendem Maße gewährleistet, dass Patienten, die grenzübergreifende Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, ein hohes Qualitäts- und Sicherheitsniveau garantiert wird, und dass die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Organisation und Planung des nationalen Gesundheitswesens nicht in vollem Umfang gewahrt werden. Erklärung der österreichischen Delegation Österreich begrüßt ausdrücklich, dass die Frage der Preisfestsetzung durch die Gesundheitsdienstleistungserbringer in die Richtlinie Artikel 4 Absatz 4 Eingang gefunden hat. In Hinblick auf eine verbesserte Rechtssicherheit bedarf es aus österreichischer Sicht aber noch weiterer Klarstellungen, wenn nicht im verfügenden Teil, doch zumindest in den Erwägungsgründen der Richtlinie. In Bezug auf Artikel 4 Absatz 3 erster Satz und Absatz 4 geht Österreich davon aus, dass Gesundheitsdienstleister im Falle stationärer und spital-ambulanter Behandlungen jene Untersuchungs- und Behandlungskosten verrechnen können, die das Gesundheitssystem des Behandlungsmitgliedstaates für inländische Patientinnen und Patienten bei einer vergleichbaren Behandlung bezahlt und ferner dass Gesundheitsdienstleistungserbringer von Patientinnen und Patienten aus einem anderen Mitgliedstaat eine Kostenvorauszahlung verlangen können. Österreich hat die Forderung nach der vorgenannten Klarstellung vorerst zurückgestellt um den weiteren Prozess nicht entgegenzustehen, behält sich jedoch das Recht vor, im Rahmen der weiteren Beratungen auf diese Frage zurückzukommen. Erklärung der italienischen Delegation Obgleich der vorgeschlagene Kompromisstext in Bezug auf die Akkreditierung keine angemessenen Qualitäts- und Sicherheitsstandards gewährleistet, unterstützt Italien ihn in der Hoffnung, dass • erstens die Kommission die Arbeiten betreffend die Definition der Standards und Leitlinien nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e unverzüglich in die Wege leitet und • zweitens in der Phase der Mitgesetzgebung mit dem Europäischen Parlament ein Standpunkt vertreten wird, der darauf abzielt, bei der Harmonisierung der Freizügigkeit für Patienten hohen qualitativen Anforderungen gerecht zu werden.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011 bis 2013) (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 22/10	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates Die Kommission wird die Nutzungsphase des GMES vorbereiten und zu gegebener Zeit im Rahmen der Festlegung des nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmens Modalitäten für die Programm-, Finanzierungs- und Führungsstruktur sowohl für das GMES insgesamt als auch für die einzelnen in Artikel 2 der Verordnung über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (die "Verordnung") genannten Komponenten vorschlagen. Der Rat und die Kommission stellen in diesem Zusammenhang fest, dass die Führung des GMES-Programms als Ganzes zu sehen ist und unter anderem alle folgenden erforderlichen Strukturen und Verfahren umfassen sollte: das Verhältnis zwischen den einzelnen unterstützenden Einrichtungen und Foren sowie deren jeweilige Zuständigkeiten; die Mechanismen, mit denen Dienstanforderungen zusammengetragen und definiert werden sowie ihre Rangfolge festgelegt wird; die Verfahren zur Überwachung und Umsetzung von Diensten und Infrastruktur; die Daten- und Informationspolitik; das Sicherheitskonzept; das Konzept für die Eigentumsverhältnisse sowie die Planungs-, Auswahl- und Beschaffungsverfahren für die Erdbeobachtung und In-situ-Daten. Die Kommission verweist auf ihre entsprechenden Vorschläge, die in ihren Mitteilungen über das GMES "Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) – für einen sichereren Planeten"¹ und "Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) – Herausforderungen und nächste Schritte für die Weltraumkomponente"² aus den Jahren 2008 bzw. 2009 dargelegt sind. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission prüfen wird, wie die Führungsstruktur insgesamt vervollständigt werden kann, und dass sie 2011 dazu einen neuen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt über das GMES-Programm über die ersten operativen Tätigkeiten hinaus vorlegen wird.			

¹ KOM(2008) 748 vom 12.11.2008.

² KOM(2009) 589 vom 28.10.2009.

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates	PE-CONS 24/1/10 REV 1	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung des Rates, der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zur Errichtung eines Fachgremiums und einer Krypto-Verteilungsstelle durch das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung Damit das Gremium für die Sicherheitsakkreditierung seine Arbeit rasch und effizient ausführt und Kontinuität sicherstellt, werden die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Kommission im Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme dafür Sorge tragen, dass in der ersten Sitzung des Gremiums die erforderlichen Maßnahmen verabschiedet werden, wobei wie folgt vorgegangen wird: 1. Das in Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung genannte Fachgremium – wird errichtet und seine Geschäftsordnung wird angenommen; – besteht aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission sowie einem Vertreter des Hohen Vertreters und einem Vertreter der ESA; sie werden aus dem Kreis renommierter Experten für Sicherheitsakkreditierung ausgewählt. Den Vorsitz im Fachgremium führt ein Bediensteter der Agentur. – Da sich die Tätigkeiten des Fachgremiums in den Rahmen der Fortführung der bereits unternommenen Akkreditierungstätigkeiten einfügen, werden die Vertreter der Mitgliedstaaten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in diesem Sinne für die Agentur tätig sind, Mitglieder des Fachgremiums, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht anders entscheidet. 2. Die in Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung genannte Krypto-Verteilungsstelle (CDA) – wird errichtet und ihre Geschäftsordnung wird angenommen; – wird damit beauftragt, Kryptomaterial der europäischen GNSS-Systeme zu verwalten und zu verbuchen, wobei sie gewährleistet, dass für das gesamte Kryptomaterial der europäischen GNSS-Systeme in Bezug auf Verbuchung, sichere Bearbeitung, Speicherung und Verteilung geeignete Verfahren angewandt und entsprechende Kanäle eingerichtet werden, und den Transfer von Kryptomaterial der europäischen GNSS-Systeme zu oder von Einzelpersonen oder Dienststellen, die es verwenden, sicherstellt; – ist aus den einschlägigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzt; den Vorsitz der CDA führt ein Bediensteter der Agentur.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2010			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
– Innerhalb der CDA und unter ihrer Aufsicht befasst sich eine Flugkryptoschlüsselzelle (Flight Key Cell – FKC) mit der Verwaltung der betrieblichen Flugkryptoschlüssel; sie wird für jede Startkampagne aktiviert. Die FKC setzt sich aus Personal der Agentur, einschlägigen Vertretern der Mitgliedstaaten, die unmittelbar an der Verwaltung der Flugkryptoschlüssel und der Starts beteiligt sind, und Beobachtern aus anderen Mitgliedstaaten zusammen. Erklärung des Rates Der Rat akzeptiert zwar, dass das Europäische Parlament einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Verwaltungsrat der Agentur benennt, betont jedoch, dass dieser Beschluss keinen Präzedenzfall darstellt. Erklärung der Europäischen Kommission Fünf Mitglieder des Verwaltungsrats der Agentur für das Europäische GNSS werden Vertreter der Kommission sein. Die Kommission weist darauf hin, dass aus offenkundigen praktischen Gründen im Allgemeinen nicht alle fünf Mitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrats der Agentur anwesend sein werden. Sie will daher ein ständiges Vollmachtssystem einrichten, wonach der oder die Kommissionsvertreter, der bzw. die nicht an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen kann bzw. können, den oder die Kommissionsvertreter, der bzw. die an der betreffenden Sitzung teilnehmen wird bzw. werden, bevollmächtigen, an ihrer Stelle und in ihrem Namen – insbesondere bei den Abstimmungen – Stellung zu nehmen.			
Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 28/10 + REV 2 (se) + REV 3 (hu)	qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: DK: dagegen; PL: Enthaltung
Erklärung der Kommission Die Kommission betont, dass die einzige Anlaufstelle eine gemeinsame Stelle ist, die vom Verwaltungsrat eines jeden Korridors gegründet oder benannt wird und als Koordinierungsinstrument fungiert. Es kann sich dabei um ein Fachgremium innerhalb der Korridor-Verwaltungsstruktur oder um ein Fachgremium der betreffenden Betreiber der Infrastruktur handeln.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2010**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Schwedens Schweden ist der Auffassung, dass der Verbesserung der Effizienz des Schienengüterfernverkehrs wesentliche Bedeutung zukommt. Daher unterstützt Schweden den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr. Jedoch machen die Effizienz und die angestrebte Aufrechterhaltung der Eisenbahnsicherheit es erforderlich, dass Klarheit bei der rechtlichen Auslegung des Artikels 13 besteht. Nach Ansicht Schwedens impliziert dieser Artikel, dass die Befugnis der einzigen Anlaufstelle als Koordinierungsfunktion, Kapazität zuzuteilen, ausschließlich das Recht betrifft, eine Vereinbarung mit einem Eisenbahnunternehmen oder einem zugelassenen Antragsteller über die Übertragung einer Zugtrasse zu schließen, wenn die einzige Anlaufstelle von dem Betreiber der Infrastruktur, der die Zugtrasse geplant hat, entsprechend beauftragt wurde. Erklärung der polnischen Delegation Polen würdigt die Bemühungen des spanischen Vorsitzes im Frühjahr 2010, mit dem Europäischen Parlament zu einem Kompromiss im Hinblick auf eine Einigung in zweiter Lesung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr zu gelangen. Polen unterstützt das allgemeine Ziel der Verordnung, nämlich eine größere Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Schienengüterverkehrs in der Europäischen Union. Polen vertritt die Auffassung, dass die Annahme der Verordnung – trotz möglicher Probleme bei der Anwendung einiger ihrer Bestimmungen – sich förderlich auf die Entwicklung dieser Verkehrsbranche auswirken wird; Polen ist sich dessen bewusst, dass ein Kompromiss erzielt werden muss, enthält sich daher der Stimme und stimmt nicht gegen den Entwurf des Gesetzgebungsakts. Erklärung der dänischen Delegation Dänemark stimmt aus Prinzip gegen den Vorschlag, da dieser bedeutet, dass die Zuteilung von Kapazitäten in neuen Güterverkehrskorridoren keine souveräne nationale Entscheidung mehr ist und auch Unternehmen, die keine zugelassenen Eisenbahnunternehmen sind, Kapazitäten reservieren können. Mit der Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle wird es für Leitungsorgane möglich sein, Kapazitäten zu reservieren, was einen erheblichen Einfluss auf das gesamte Verkehrsaufkommen im Netz haben kann.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE SEPTEMBER 2010	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3030. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT und FINANZEN) vom 7. September 2010 in Brüssel 2010/484/EU: Beschluss des Rates vom 7. September 2010 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska 12157/10 2010/486/EU: Beschluss des Rates vom 7. September 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/320/EU gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen 12938/1/10 REV 1 3032. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 13. September 2010 in Brüssel 2010/594/EU: Beschluss des Europäischen Rates vom 16. September 2010 zur Änderung der Liste der Zusammensetzungen des Rates EUCO 19/10 + COR 1 (en) Beschluss 2010/585/GASP des Rates vom 27. September 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAE0 in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen 8680/10 + COR 1 + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi) + REV 1 COR 2 (fi)	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
SEPTEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien und Rumänien 13105/10 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 806/2010 des Rates vom 13. September 2010 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1292/2007 und (EG) Nr. 367/2006 zwecks Befreiung eines israelischen Ausführers von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien von den durch jene Verordnungen verhängten Maßnahmen und zwecks Einstellung der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren dieses Ausführers 12853/1/10 REV 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 805/2010 des Rates vom 13. September 2010 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Foshan Shunde Yongjian Housewares and Hardware Co. Ltd., Foshan, hergestellt werden 12837/10 Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss EU-Schweiz, eingesetzt durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im audiovisuellen Bereich zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Gemeinschaftsprogrammen MEDIA 2007, bezüglich der Beschlussfassung des Gemischten Ausschusses über die Änderung von Artikel 1 in Anhang I des Abkommens 8341/10 2010/559/EU: Beschluss des Rates vom 13. September 2010 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Finnland 12127/10 + COR 1 + REV 1 (mt) + REV 1 COR (mt)	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSÄKTE
SEPTEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSÄKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2010/631/EU: Beschluss des Rates vom 13. September 2010 über den Abschluss des Protokolls über integriertes Küstenzonenmanagement im Mittelmeerraum zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers im Namen der Europäischen Union 9132/10 + REV 1 (en) Schlussfolgerungen des Rates über Maßnahmen zur Krebsbekämpfung 12667/10 Schlussfolgerungen des Rates "Lehren aus der Influenza-A/H1N1-Pandemie" 12665/10 + COR 1 (de) + REV 1 (hu) Schriftliches Verfahren vom 21. September 2010 Beschluss 2010/565/GASP des Rates vom 21. September 2010 über die Beratungs- und Unterstützungsmision der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) 12855/10 Schriftliches Verfahren vom 23. September 2010 Beschluss 2010/576/GASP des Rates vom 23. September 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo) 12763/1/10 REV 1	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSÄKTE
SEPTEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSÄKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
3033. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) am 27. September 2010 in Brüssel Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union, der auf der 15. Jahreskonferenz des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollack-ressourcen im mittleren Beringmeer (virtuelle Tagung, 20. September - 1. Oktober 2010) zu vertreten ist 13662/10 Beschluss des Rates über die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen dem Energieministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission, über Forschung und Entwicklung im Bereich der Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial und der nuklearen Sicherheit durch die Europäische Kommission 10872/10 + REV 1 (de) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) 12795/10 Freiwilliges Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kamerun über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) 13187/10 + COR 1 (cs)	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
SEPTEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2010/580/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden 10327/10 + COR 1 (fi) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 857/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren eines bestimmten Polyethylenterephthalats mit Ursprung in Iran, Pakistan und den Vereinigten Arabischen Emiraten 13057/10 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 855/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1631/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China 12986/2/10 REV 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 856/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland 12994/10 2010/669/EU: Beschlusses des Rates vom 27. September 2010 über den von der Europäischen Union im durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingerichteten Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs IV des Abkommens durch die Aufnahme der Verpflichtungen des Commonwealth der Bahamas 12433/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
SEPTEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2010/588/EU: Beschluss des Rates vom 27. September 2010 über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Niger nach Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens 13280/10 Schlussfolgerungen des Rates zum überarbeiteten Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten 14455/10 Beschluss 2010/585/GASP des Rates vom 27. September 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEA in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen 8680/10 + COR 1 + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi) + REV 1 COR 2 (fi) 2010/581/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen 12570/10 2010/579/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden 9293/10 + COR 1 (fi) 2010/582/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung der Französischen Republik und der Italienischen Republik, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen 12571/10	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER GESETZGEBUNGSAKTE
SEPTEMBER 2010**

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/Erklärungen
2010/583/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung einzuführen 12572/10 + COR 1 (lt) 2010/584/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 27. September 2010 zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden 12573/10 2010/589/EU: Beschlusses des Rates vom 27. September 2010 zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2007/641/EG über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und Artikel 37 der Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit abgehaltenen Konsultationen 13283/10 Beschluss 2010/573/GASP des Rates vom 27. September 2010 betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau 13623/10 Schlussfolgerungen des Rates zu dem Bericht und den Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe "Milch" 13570/10	